



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]

mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R.

[REDACTED]

Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

31.08.2023

Vorhaben: Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen

Antrag: vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG¹ sowie einer Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 18.05.2021 und 20.05.2021, eingegangen am 31.05.2021, ergänzt um eine zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt um eine dritte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine vierte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine fünfte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2023, eingegangen am 22.06.2023

Antragsteller: Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

Belegenheit: Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969

5. Zulassung des vorzeitigen Beginns

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

I

1 Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg eine fünfte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich nachfolgender Maßnahmen für die Gebäude Brennstoffannahme, Kesselhaus und Mehrzweckgebäude in folgendem Umfang erteilt:

- **Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteilbau (Wände, Stützen, Decken)**
- **Stahlbauarbeiten für Kransysteme (Kranschienen, -brücken, -laufkatzen)**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

2 Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 20.06.2023 zugrunde.

3 Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

3.1 Diese Zulassung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere hier

- die baurechtliche Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO und VGB-R 108

3.2 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO und folgende abweichende Ausführungen nach VGB-R 108 werden zugelassen:

3.2.1 Abweichende Ausführung von VGB-R 108, Abs. 4.2.1.4 (4) (zwei voneinander unabhängige Rettungswege)

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

„Von regelmäßig begangenen Wegen innerhalb von Gebäuden müssen von jeder Stelle mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein, von denen mindestens einer ins Freie oder in einen anderen gesicherten Bereich führt.“

Vorliegende Situation:

Das Kellergeschoss (Räume: Keller Rechengutstation und Keller Bunker) im Brandabschnitt 01 (Brennstoffannahme) ist an einen notwendigen Treppenraum angebunden (1. Rettungsweg). Gegenüberliegend wird eine Notleiter als 2. Rettungsweg vorgesehen. Der obere Abschluss der Notleiter muss mit einer feuerbeständigen Bodenklappe versehen werden. Diese ist zwar von innen öffenbar, genügt aber formal nicht vollständig den Anforderungen an einen Rettungsweg aufgrund der erforderlichen Öffnungskräfte (ca. 100 N) die von unten aufgebracht werden müssen. Gewähltes Produkt: T 90-1-FS A „System Schröders THF“, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z.-6.20-2061 (Keine Zulassung für den Einbau als vertikaler Rettungsweg).

Entscheidung:

Das Kellergeschoss im BA-01 / Brennstoffannahme ist an einem notwendigen Treppenraum angebunden. Beide Räume müssen flächendeckend mit einer BMA (Kategorie 1) überwacht werden; bei Auslösung der BMA im BA-01 muss sichergestellt sein, dass die Personen im gesamten BA-01 alarmiert werden. Gegen die Ausführung des 2. Rettungsweges über die Notleiter und die Deckenklappe bestehen nur dann keine Bedenken, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass bei Aufenthalt von eingewiesenem Betriebspersonal in den beiden Räumen die Deckenklappe für die Dauer des Aufenthaltes geöffnet ist oder alternativ im Freien neben der Deckenklappe durch Aufenthalt einer weiteren eingewiesenen Betriebsperson, welche im geprüften Sprechkontakt mit dem Betriebspersonal im Kellergeschoss steht, sichergestellt ist, dass im Notfall die Deckenklappe im Brandfall umgehend durch 2 Personen (von oben und unten) geöffnet wird.

3.2.2 Abweichung von § 31 HBauO (Erster und zweiter Rettungsweg) ausschließlich über notwendige Treppen

Vorliegende Situation:

Nach § 31 HBauO sind zur Sicherstellung des ersten und zweiten Rettungsweges ausschließlich notwendige Treppen und Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgesehen. Durch die Anlagentechnik und damit verbundenen Höhenunterschieden im Inneren von BA-01 / Brennstoffannahme und BA-03 Kesselhaus ist es notwendig, Rettungswege in Einzelfällen im Inneren über kurze interne Treppen oder festangebrachte Leitern zu führen, um geringe Höhenunterschiede auszugleichen. Interne Treppen und Notleitern sind in nichtbrennbarer Ausführung (A1) gemäß Betreiber ausgeführt und zeichnerisch gemäß den vorliegenden Brandschutzplänen geplant.

Entscheidung:

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach vollständig vorliegendem Brandschutzkonzept in der Endversion und darin enthaltene Abgleiche zwischen dem geplanten Vorhaben mit Kapitel 6 der VGB-R 108 möglich, wenn dann ggf. weitere erforderliche und konkrete Abweichungsanträge gegenüber der

HBauO oder abweichende Ausführungen von der VGB-R 108 vorliegen. Notwendige hieraus ggf. resultierende Anpassungen an den Rohbau liegen in der Verantwortung des Bauherrn. Gleiches gilt für mögliche Abweichungen von Rettungsweglängen.

- 3.2.3 Entsprechend den Vorgaben der HBauO, § 31 müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Für den Aufenthaltsraum im Anbau im Süden (Achse E / 13-14, Höhe +5,80m) liegt jeweils abweichend von § 31 HBauO nur ein Rettungsweg vor.

Entscheidung:

Der Treppenraum ist mit einer BMA (Kategorie 1) mit Alarmierungseinrichtung zu überwachen. Die BMA ist so zu steuern, dass bei Brand im BA-03 die Personen im gesamten BA-03 alarmiert werden. Die Überwachung des Aufenthaltsraumes ist dagegen nicht zwingend erforderlich, da der Treppenraum kein Sicherheitstreppenraum nach HBauO ist. Die Tür zum Treppenraum ist feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht, T30-RS, zu verschließen.

- 3.2.4 Nach § 32 HBauO sind in Gebäuden der GK 5 die tragenden Teile notwendiger Treppen in feuerhemmender Qualität und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die im BA-01 / Brennstoffannahme und BA-03 / Kesselhaus zur Sicherstellung der Rettungswege notwendigen internen Treppen (Betriebstreppen im Inneren) sind aus Stahl hergestellt und verfügen über keinen definierten Feuerwiderstand

Vorliegende Situation:

Gemäß Brandschutzkonzept werden die notwendigen Treppen/Treppenträume entsprechend HBauO und VGB-R 108 ausgeführt. In diesem Fall ist keine Abweichung erforderlich.

Die im BA-01 / Brennstoffannahme und BA-03 / Kesselhaus zur Sicherstellung der Rettungswege notwendigen internen Treppen (Betriebstreppen im Inneren) sind jedoch aus Stahl hergestellt und verfügen über keinen definierten Feuerwiderstand.

Entscheidung:

Gegen die dargelegte Abweichung bestehen keine Bedenken, wenn die Vorgaben der VGB-R 108 eingehalten werden.

Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach vollständig vorliegendem Brandschutzkonzept in der Endversion und darin enthaltene Abgleiche zwischen dem geplanten Vorhaben mit Kapitel 6 der VGB-R 108 möglich, wenn dann ggf. weitere erforderliche und konkrete Abweichungsanträge gegenüber der HBauO oder abweichende Ausführungen von der VGB-R 108 vorliegen. Notwendige hieraus ggf. resultierende Anpassungen an den Rohbau liegen in der Verantwortung des Bauherrn.

- 3.2.5 Die Kellerräume der Brennstoffannahme BA01 verfügen über keine direkten Öffnungen ins Freie (Abweichung von § 35 Abs. 3 HBauO)

Vorliegende Situation:

Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Die Räume im Kellergeschoss der Brennstoffannahme / BA-01 (Keller Rechengutstation und Keller Bunker und Raum 00Y56 – Technikraum auf +2,30m) verfügen über keine direkten Öffnungen ins Freie.

Entscheidung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn eine ausreichende MRA für die aufgeführten Räume im Kellergeschoss vorgesehen wird.

Eine Beteiligung von ABH3 ist bisher nicht erfolgt. Anpassungen am Rohbau, die hieraus resultieren, liegen in der Verantwortung des Bauherrn.

3.2.6 Abweichung von MIndBauRL, Nr. 5.6.4

Die Räume der E-Werkstatt im Brandabschnitt BA-02 / Multifunktionsgebäude auf der Ebene +27,18 m werden ohne Sichtverbindung geplant.

Entscheidung:

Einvernehmlich kann der Brandabschnitt BA-01 nach MIndBauRL bewertet werden. In Konsequenz handelt es sich bei den Räumen der E-Werkstatt um keine eingestellten Räume nach der MIndBauRL, da die Räume brandschutztechnisch u.a. durch die Anordnung eines notwendigen Flures abgetrennt werden. Eine Sichtverbindung ist hier deswegen und aufgrund der vorhandenen BMA nicht erforderlich.

3.2.7 Abweichung nach § 28 Abs. 4 HBauO - Die Brandwand (Gebäudeabschlusswand) des BA-03 / Kesselhaus wird nicht über Dach geführt (Höhe +31,56 m)

Vorliegende Situation:

Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Die Brandwand des BA-03 / Kesselhauses in den Achsen M-G/5 kann aufgrund der vorhandenen Durchtrittsöffnung für die Bandbrücke sowie dafür notwendigen weiteren Durchführungen (z.B. Kabel) und Aufhängung der Bandbrücke und dem daraus resultierenden Einfluss auf die Statik der darüber hinausgehenden Wand nicht bis zur Bedachung und lediglich bis zur unteren Höhe der Bandbrückenöffnung geführt werden.

Im Brandschutzkonzept wird dafür als Kompensation das Dach (+31,56 m) von BA-02 / Mehrzweckgebäudes aus Stahlbeton (F90) errichtet. Zusätzlich werden die Förderbandbrücken der Bandbrücke und die Wand Achsen M-G / 5 gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult mit selbsttätigen Löschanlagen versehen.

3.2.8 Abweichung nach § 28 Abs. 8 HBauO der Gebäudeabschlusswand des BA-03 / Kesselhaus (Brandwände)

Die Durchtrittsöffnung innerhalb der Wand zwischen BA-01 / Brennstoffannahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus ist nicht geschottet (die Förderbänder der Bandbrücke werden durch die Wand geführt, siehe 3.2.7).

Vorliegende Situation:

Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Die Durchtrittsöffnung innerhalb der Wand zwischen BA-01 / Brennstoffaufnahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus ist nicht geschottet (die Förderbänder der Bandbrücke werden durch die Wand geführt, siehe 3.2.7). Im Brandschutzkonzept wird dafür als Kompensation das Dach (+31,56 m) von BA-02 / Mehrzweckgebäudes aus Stahlbeton (F90) errichtet. Zusätzlich werden die Förderbandbrücken der Bandbrücke und die Wand Achsen M-G / 5 gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult mit selbsttätigen Löschanlagen versehen.

3.2.9 Abweichung nach § 28 Abs. 3 HBauO der Gebäudeabschlusswand des BA-03 / Kesselhaus (Brandwände)

Die Wand in der Brandabschnittstrennung zwischen Brandabschnitt BA-01 / Brennstoffaufnahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus wird ab der unteren Kante der Öffnung für die Bandbrücke bis zum Dach nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand geplant.

Vorliegende Situation:

Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Die Wand in der Brandabschnittstrennung zwischen Brandabschnitt BA-01 / Brennstoffaufnahme (Bereich Bandbrücke) und BA-03 / Kesselhaus wird ab der unteren Kante der Öffnung für die Bandbrücke bis zum Dach nichtbrennbar als Stahlkonstruktion ohne klassifizierte Anforderungen an den Feuerwiderstand geplant; siehe auch dazu oben 3.2.7 und 3.2.8.

Im Brandschutzkonzept wird dafür als Kompensation das Dach (+31,56 m) von BA-02 / Mehrzweckgebäudes aus Stahlbeton (F90) errichtet. Zusätzlich werden die Förderbandbrücken der Bandbrücke und die Wand Achsen M-G / 5 gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult mit selbsttätigen Löschanlagen versehen.

Entscheidung zu den Ziffern 3.2.7 – 3.2.9:

Gegen die vorliegenden Abweichungen 3.2.7 – 3.2.9 bestehen keine Bedenken, da die VGB-R 108 explizit einen Wasserschleier als Kompensation oder gleichwertige Maßnahme für die o.a. Durchtrittsöffnung der Bandbrücke vorsieht.

Dem Ausführungsvorschlag gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult kann gefolgt werden, wenn durch einen Prüfsachverständigen für Löschanlagen das Erreichen der folgenden Schutzziele bescheinigt wird: Die Löschanlagen in der Bandbrücke/Wand sind so auszulegen, dass bei Eintreffen der Feuerwehr lediglich Nachlöscharbeiten kleineren Umfangs notwendig werden.

Die Außenwand des BA-03 / Kesselhaus ist bis zur unteren Kante / Höhe des Bandbrückendurchgang als feuerbeständige Brandwand auszuführen. Durch

die selbsttätigen Löschanlagen gemäß Löschanlagenkonzept von HahnConsult in Verbindung mit einem anlagentechnisch gesteuerten Bandstopp bei Auslösung der BMA in der Bandbrücke oder im Kesselhaus ist sicherzustellen, dass eine Brandausbreitung von BA-01 (Bereich Bandbrücke) auf den BA-03 (Kesselhaus) wirksam verhindert wird. Ggf. ist zum Erreichen des Schutzzieles die Wand ab Kante der Bandbrückenöffnung beidseitig mit einer Löschanlage zu schützen. Das Erreichen der Schutzziele ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

Zudem ist das Dach unterhalb der Bandbrücke / Dach BA-02 nicht nur in feuerbeständiger Qualität auszuführen, sondern es sind auch nur nichtbrennbare Materialien (A1) für die Bedachung und Dämmung zu verwenden.

3.2.10 Abweichung nach § 28 Abs. 5 HBauO im Brandabschnitt BA-04 / Schaltanlagegebäude und BA-03 / Kesselhaus (Brandwände)

Vorliegende Situation:

Die Brandwand in den Achsen B/4-5 und A-B/5 wird nicht über Dach (+39,68 m) geführt. Das Dach (+39,68 m) ist vollflächig in Stahlbeton (F90) ausgeführt. Der auf das Dach führende notwendige Treppenraum ist ebenso ausgeführt. Die Tür vor der Treppe wird als feuerbeständige Tür (T90) ausgeführt. Auf dem Dach befinden sich gemäß Brandschutzkonzept keine relevanten Brandlasten, was in der Endversion des Brandschutzkonzeptes nachprüfbar nachzuweisen ist.

Entscheidung:

Da es sich um eine Bestandswand zwischen dem BA04 – Schaltanlagegebäude und dem Teil der VERA I (Bestandsteil des neu zu betrachtenden BA03- Kesselhauses) handelt, die nicht Gegenstand dieses Antrages ist, erfolgt keine Entscheidung über die Abweichung.

3.2.11 Nach § 28 HBauO sind Brandwände 0,3 m über Dach zu führen. Ausgedehnte Gebäude sind durch innere Brandwände nach maximal 40 m in Brandabschnitten zu unterteilen. (Im BA-01 und BA-03 werden die Abstände überschritten)

Vorliegende Situation

Nach der zur Bewertung der BA-01 / Brennstoffannahme und BA-03 / Kesselhaus herangezogenen VGB-R 108, Pkt. 4.1 sind für Kraftwerksbauten Erleichterungen insbesondere auch bei den zulässigen Abständen von Brandwänden möglich. Im vorliegenden Fall werden diese Erleichterungen durch die Verwendung von Brandmeldeanlagen und die Kapselung brandgefährdeter Komponenten und Anlagen kompensiert. Die Brandwände werden 0,5 m über Dach geführt.

3.2.12 Nach § 25 Abs. 1 HBauO sind tragende Wände und Stützen in einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 in der Qualität "feuerbeständig" herzustellen.

Die tragenden Wände im BA-03 werden als Stahlhalle ohne festgelegten Feuerwiderstand hergestellt. (Abweichung nach § 25 Abs.1 HBauO)

Vorliegende Situation:

Das Kesselhaus (BA-03) wird nicht aus feuerbeständigen, tragenden und aussteifenden Bauteilen errichtet, sondern es liegen Decken ohne Feuerwiderstand vor, die z.T. mit Anlagen belegt sind, z.T. mit Gitterrosten ausgeführt sind und deren tragende Konstruktion aus Stahl ohne Feuerwiderstand besteht. Die Ausführung entspricht den Anforderungen nach VGB-R 108.

- 3.2.13 Nach § 29 Abs. 1 HBauO sind Decken in Gebäuden der GK5 in der Qualität feuerbeständig herzustellen. Die Decken im BA-01 / Brennstoffannahme werden zwar feuerbeständig aber ohne Raumabschluss ausgeführt und im BA-03 / Kesselhaus werden die Decken ohne Feuerwiderstand ausgeführt.

Vorliegende Situation:

Im BA-01 liegen zwar feuerbeständige Decken vor; diese sind allerdings nutzungsbedingt nicht Raum abschließend.

Das Kesselhaus (BA-03) wird nicht aus feuerbeständigen, tragenden und aussteifenden Bauteilen errichtet, sondern es liegen Decken ohne Feuerwiderstand vor, die z.T. mit Anlagen belegt sind, z.T. mit Gitterrosten ausgeführt sind und deren tragende Konstruktion aus Stahl ohne Feuerwiderstand besteht. Die Ausführung entspricht den Anforderungen nach VGB-R 108.

Entscheidung zu den Abweichungen der Ziffern 3.2.11, 3.2.12 und 3.2.13:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Brandabschnitte BA-01 und BA-03 entsprechend den Anforderungen der VGB-R 108 ausgeführt werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach vollständig vorliegendem Brandschutzkonzept in der Endversion und Vorlage eines Abgleiches zwischen dem geplanten Vorhaben mit Kapitel 6 der VGB-R 108 möglich und dann ggf. weitere erforderliche Abweichungsanträge gegenüber der HBauO oder abweichende Ausführungen von der VGB-R 108 vorliegen. Notwendige hieraus ggf. resultierende Anpassungen an den Rohbau liegen in der Verantwortung des Bauherrn.

- 3.2.14 A) Abweichend von § 28 Abs. 8 HBauO (Brandwände) werden im BA-01 / Brennstoffannahme zwei Öffnungen mit Türen (+10,86 m und +17,05 m / Achsen T-U/ 12) in den Gebäudeabschlusswänden angeordnet.

B) Abweichend von § 28 Abs. 8 HBauO (Brandwände) wird im BA-02 Mehrzweckgebäude eine Öffnung mit Tür (+5,80 m / Achsen G-H/2) in der Gebäudeabschlusswand angeordnet.

Entscheidung:

Diese Türöffnungen können aus funktionalen Gründen nicht anders angeordnet werden. Die Türen sind feuerbeständig und selbstschließend auszuführen.

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Die Prüfung für die fünfte Zulassung des vorzeitigen Beginns im beantragten Umfang erfolgte lediglich anhand des vorgelegten Entwurfes des Brandschutzkonzeptes (BSK) und den dazugehörigen Brandschutzplänen der 4. Revision. Es wurden daher lediglich die in Ziffer 3.2 benannten Abweichungen entschieden, die Auswirkung auf den beantragten Umfang der fünften Zulassung des vorzeitigen Beginns haben. Insbesondere der Bereich des Anlagentechnischen Brandschutzes (Wandhydranten, BMA, Löschanlagen, RWA, Alarmierungseinrichtung usw.) wurde im Zuge des Entwurfs des Brandschutzkonzeptes nicht geprüft. Erst nach Erhalt der Endversion des BSK und vervollständigter Antragsunterlagen sowie behördlicher Detailprüfungen können weitere ausführende Anforderungen im Brandschutz und Bauausführung festgelegt werden, die u.a. auch Änderungen im Rohbau notwendig machen können. Dieses Risiko trägt die Trägerin des Vorhabens.
- 4.4 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.
- 4.5 Die Regelungen der ersten, zweiten, dritten und vierten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 27.07.2021 (Gz. I12-BA06862-176/2020-1), vom 05.04.2022 (Gz. I12- I12-BA06862-176/2020-2), vom 14.03.2023 (Gz. I12- I12-BA06862-176/2020-3) und vom 24.04.2023 (Gz. I12- I12-BA06862-176/2020-4) gelten fort.
- 4.6 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direktleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist am geplanten Anlagenstandort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Bestimmungen inklusive Brandschutz

Zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Hamburg Port Authority (HPA)
Bauprüfabteilung Hafen
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- 2.1 Den bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Regelungen und Zulassungen von Abweichungen liegen für den Rohbau folgende Daten zu den Bauwerken zugrunde:

Brennstoffannahme

- Außenwände: Stahlbeton C30/37, h = 30 cm bzw. FT-Wände C30/37, h = 20 cm
- Stützen: Stahlbeton C30/37, b/h = 50/70 cm bzw. FT-Stützen C35/45, b/h = 50/70 cm
- Innenwände: Stahlbeton C30/37, h = 20 cm bis 30 cm mit Stützen-Lisenen
- Decken: Stahlbeton-Unterzugsdecke C30/37, Platten h = 20 cm bis 30 cm ab +10,86 m NHN, Platten h = 20 cm auf FT-Binder C50/60
- Treppenhaus: Stahlbetonwände / -Podeste C30/37, FT-Treppenläufe C30/37

Kesselhaus

- Außenwände: Stahlbeton C35/45 WU, h = 50 cm mit Stützen-Lisenen
- Innenwände: Stahlbeton C35/45, h = 30 cm mit Stützen-Lisenen
- Decke: Stahlbeton-Unterzugsdecke C35/45 tlw. WU, Platten h = 20 bis 50 cm
- Treppenhaus: Stahlbeton-Wände / -Podeste C35/45, FT-Treppenläufe C30/37
- Stützen: Stahlbeton C30/37, b / h = 50/70 cm bzw. FT-Stützen C35/45, b / h = 50/70 cm

Mehrzweckgebäude

- Außenwände: Stahlbeton C30/37
- Innenwände: Stahlbeton C30/37
- Decke: Stahlbeton-Unterzugsdecke C30/37 - C35/45,
- Treppenhaus: Stahlbeton-Wände / -Podeste C30/37, FT-Treppenläufe C30/37
- Stützen: Stahlbeton C30/37

2.2 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen.

Mit den entsprechenden Bauarbeiten kann erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Prüfbescheid erteilt worden ist:

- Standsicherheit hinsichtlich der Aufstellung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Anlagenkomponenten / Bauteile und aller damit statisch relevanten Erfordernisse.

Insbesondere haben tragende Bauteile unterhalb von Brandwänden (z.B. im Bereich der Gebäudeabschlusswände, die nicht in allen Bereichen durchgehend vom Boden bis zum Dach geführt werden) zusätzlich zu den an sie gestellten Anforderungen an den eigenen Feuerwiderstand sicherzustellen, dass die höheren Anforderungen (feuerbeständige Qualität mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung) an die über ihnen liegenden Brandwände erfüllt werden und es zu keinem vorzeitigen Versagen der Brandwände kommen kann.

2.3 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Dafür ist der Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html zu verwenden. Alternativ kann die Information auch über den Online-dienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" <https://service-portal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch eingereicht werden.

2.4 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Hinweis:

Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren zur Bauausführung gibt es unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>.

2.5 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2.6 Die Brandschutzpläne müssen vor Errichtung der einzelnen Bauteile des Rohbaus in den betreffenden Brandabschnitten korrigiert werden, damit sichergestellt ist, dass alle Wände, Decken, Fußböden und tragenden Bauteile mit der notwendigen Feuerwiderstandsdauer und damit verbundenen Standsicherheit errichtet werden.

2.7 Hinweise zu den Anforderungen an das Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne

2.7.1 Die nachfolgend dargestellten Anforderungen an das Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne sowie die aufgezeigten Fehler in der derzeit vorliegenden Fassung der Dokumente ist lediglich beispielhaft. Eine vollständige Prüfung durch den Betreiber und Brandschutzbüro ist vor Beginn des Rohbaus dringend vorzunehmen

2.7.2 Eine abschließende Beurteilung des Bauvorhabens ist erst nach vollständig vorliegendem Brandschutzkonzept und Abgleich mit der VGB-R 108 möglich, wenn dann ggf. weitere erforderliche Abweichungsanträge gegenüber der HBauO vorliegen. Notwendige hieraus ggf. resultierende Anpassungen am Rohbau liegen in der Verantwortung des Bauherrn. Gleiches gilt für mögliche Abweichungen von den Rettungsweglängen.

2.7.3 Die Brandabschnitte Brennstoffannahme (BA-01) und Kesselhaus (BA-03) können nach VGB-R 108 „Richtlinie Kraftwerk“ eingestuft und bewertet werden. Hierzu ist im BSK nachprüfbar nachzuweisen, dass die Anforderungen in Kapitel 6 VGB-R 108 vollständig umgesetzt sind, d.h. ein Soll-/Ist-Abgleich zu bei der VERA II vorliegenden Anlagenbereichen ist vorzunehmen. Dabei ist dieses vollständig darzulegen und zu begründen mit Verweis auf Kapitel der VGB-R 108, warum BMA oder Löschanlage notwendig oder nicht notwendig ist.

2.7.4 Rettungswege:

Wird ein Gebäude / ein Brandabschnitt nach VGB-R 108 bewertet, so gelten die dortigen Festlegungen für die Rettungswege, wenn die VGB-R 108 im BSK verwendet wird.

In 2022 fand eine Begehung der Feuerwehr mit dem Betreiber in der VERA statt. Dabei wurden die Rettungswege im Bestand auf Tauglichkeit überprüft und einige Situation als nicht tragbar erläutert. Es wird dringend geraten, vor Abgabe der Endversion die Brandschutzpläne dahingehend zu überprüfen. Wie einvernehmlich vereinbart, sind dann alle 1. Rettungswege – Hauptgänge – auf dem Boden dauerhaft und gut sichtbar zu markieren.

2.7.5 Ein Springen in der Bewertung und Darlegung zwischen HBauO und VGB-R 108 ist nicht genehmigungsfähig. Das Abschreiben von Anforderungen nach HBauO oder MIndBauRL im BSK ist nicht notwendig und nicht sinnvoll, wenn es Festlegungen in der VGB-R 108 dazu gibt; sie sind in der Endversion zu lö-

schen. Die Anforderung der HBauO ist dann lediglich für den Abweichungsantrag, der vom Betreiber additiv zu stellen ist, und der Darstellung des Abweichungstatbestandes relevant.

- 2.7.6 In den Brandschutzplänen ist zeichnerisch und im BSK textlich festzulegen, welches Anlagenteil eine BMA Kategorie 2 oder Kategorie 4 besitzt.
- 2.7.7 Es ist zu beachten, dass eine Alarmierung innerhalb des Gebäudes / des jeweiligen Brandabschnittes flächendeckend sicherzustellen ist und dies entsprechend im Brandschutzkonzept aufzunehmen ist.
- 2.7.8 Allgemein müssen alle Anlagenteile in den Brandschutzplänen erkennbar (Eintrag im Grundrissplan wie Maschinenaufstellplan) und bezeichnet sein, sowie insbesondere erkennbar und lesbar sein; d.h. wenn hier Darlegungen wie BMA dies unlesbar machen, so ist das Feld herauszuziehen.
- 2.7.9 Bei Nachweis der Hydranten ist darauf zu achten, dass der Endpunkt des Pfeiles dem Endpunkt der 35 m Schlauchlänge entspricht; wobei 35 m Schlauchlänge nur angesetzt werden kann, wenn der Prüfsachverständige die Planung der vollständigen Anlage mit diesen positiv bescheinigt. Dies ist möglich, wenn Anlagenkomponenten die Wasserlieferung und Druck auch für 35 m Schlauchlänge nachweisen bzw. sicherstellen. Ansonsten gilt für Wandhydranten Typ F: Die Anzahl der Wandhydranten ist so zu bemessen, dass jeder Bereich der Nutzungseinheiten innerhalb einer Lauflänge von 35 m erreicht werden kann, dabei sind maximal 30 m Schlauchlänge gemäß DIN EN 671-1 plus 5 m Wurfweite anzusetzen.
- Die Wasserlieferung muss je Wandhydrant 100 l/min. bei einem Fließdruck von mind. 0,3 MPa betragen. Die Wasserlieferung muss an drei Wandhydranten gleichzeitig erbracht und über mindestens zwei Stunden gewährleistet werden können. Druckerhöhungsanlagen sind an die Ersatzstromversorgung anzuschließen.

2.7.10 Brandschutzpläne in der Endversion

In allen Grundrissplänen, Schnitten und Ansichten sind die Bauteile mit Brandschutzanforderungen (Wände, Decken, Dach, Stützen) darzulegen. Die Dicke von Strichen ist dahingehend zu überdenken, dass die brandschutztechnische Festlegung von Bauteilen erkennbar bleibt.

Jeder Brandschutzplan muss dieselbe Legende erhalten, auch wenn in einem Plan Teile der Legende nicht benötigt werden.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind ggf. weitere Brandschutzpläne notwendig, da jede brandschutztechnisch relevante Ebene / Höhe erkennbar sein muss, beispielsweise Dach des BA-02 unterhalb der Bandbrücke oder beispielhaft Räume im BA-02, die bisher ohne erkennbare Decken vorliegen könnten / in Grundrissplänen bisher dort auf Höhe nur Luftraum erkennbar ist; d.h. anhand von ausreichend Brandschutzplänen-Grundrisse muss zeichne-

risch nachprüfbar erkennbar sein, dass Räume mit besonderer Nutzung feuerbeständig gegenüber dem Rest des Objektes (Wände und Decken) abgetrennt sind. Decken und Fußboden dieser Räume sind in F90 notwendig, dies muss erkennbar sein. Auch gehören Ansichten aller Himmelsrichtungen dazu sowie Schnitte.

- 2.7.11 Zum Beispiel müssen auch bei den Brandschutzplänen die RWA im Dach überprüft werden und die Pläne sind vor Abgabe der Endversion zu korrigieren.
- 2.7.12 Die Doppelböden in den Brandschutzplänen sind mit BMA zu überwachen; dahingehend sind die Brandschutzpläne fehlerhaft.
- 2.7.13 Die beispielhaft auf (+10,86 m) vor der Außenwand der Brennstoffannahme (BA-01) auf dem Gitterrost geplanten Kühlaggregate dürfen nicht im 5 m Abstand zur KETA stehen. Additiv ist in den notwendigen Korrekturen der Brandschutzpläne der 5 m-Bereich zur KETA zeichnerisch kenntlich zu machen, indem keine Kühllagergeräte stehen dürfen, d.h. der brandlastfrei sein muss.
- 2.7.14 Der im Brandschutzplan enthaltene Farbschrank im BA-03 / Kesselhaus ist ohne F90-Abschottung nicht genehmigungsfähig. Die Endversion des Brandschutzplanes ist dahingehend anzupassen.
- 2.7.15 Der Heizölraum im BA-03 / Kesselhaus ist mit einer selbsttätigen Löschanlage auszuführen. Ausführende Anforderungen im Brandschutz haben ihre Rechtmäßigkeit aufgrund von gesetzlichen Anforderungen, die im BSK zu benennen sind. Anderweitige Aussagen – beispielhaft nach Festlegung oder Abstimmung mit der Feuerwehr sind im BSK zu löschen und um eine fachliche Bewertung zu ergänzen. Entsprechend ist der Raum in den Brandschutzplänen zu markieren.
- 2.7.16 Brennstoffannahme (BA-01) – beispielhaft erkennbare Fehler im BSK oder / und Brandschutzplänen
- 2.7.16.1 Räume mit Anforderung an Wände, Decken und Fußboden mit Feuerwiderstand, wie beispielhaft Transformatorraum 1 + 2 (+5,80 m) und dem daneben liegenden Maschinenraum sind nicht nur gemäß BSK und Brandschutzplänen durch F90-Trennwände abzutrennen, sondern auch durch F90 Decken und Fußböden, d.h. feuerbeständig, F90-A, vom Rest des Objektes. Auch die Standsicherheit dieser notwendigen F90-Räume ist beim Rohbau sicherzustellen. Dies ist in der Endversion im BSK und Brandschutzplänen zu ergänzen.
- 2.7.16.2 Durch den Vorbau des BA-01 / Brennstoffannahme an die bestehende KETA entsteht ein Hohlraum zwischen den beiden Außenwänden der Brandabschnitte. Dieser ist raumabschließend zu verschließen, brandlastfrei zu halten; Öffnungen und Durchführungen sind nicht zulässig. Sollten im Einzelfall Öffnungen und Durchführungen erforderlich sein, sind diese entsprechend gegenüber dem Hohlraum raumabschließend abzutrennen

bzw. auszuführen und im Bereich von Wänden mit Brandschutzanforderungen entsprechend zu schotten. Eine abschließende Beurteilung erfolgt nach Erhalt und Prüfung des endgültiges Brandschutzkonzeptes. Die Verlegung von vorliegenden Lüftungsöffnungen für die Wärmeabführung aus der VERA I oder KETA ist zu prüfen und detailliert im Rahmen des endgültigen Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

Gleiches gilt für andere durch den Anbau von BA-02 und BA-03 an den Bestand entstehende Hohlräume.

Die Decke des Niederspannungsraumes, Schnitt A-A, ist feuerbeständig, F90-A, auszuführen. Dies ist in der Endversion im BSK und Brandschutzplänen zu ergänzen.

- 2.7.16.3 Im BA-01 / Brennstoffannahme ist auf Ebene -0,20 m (Achsen X-Z / 52-55) ein Raum, der über eine interne Treppe ohne Tür zu diesem Raum führt; damit liegt eine nicht geschützte Deckenöffnung an dieser Stelle vor. Die interne Treppe ist im darüberliegenden Geschoss mindestens durch eine Blecheinhausung zu verschließen. Der Raum inklusive interner Treppe ist durch eine BMA (Kategorie 1) zu überwachen.
- 2.7.16.4 Im Dach des Brandschutzplan-Grundrisses des BA-01 / Brennstoffannahme ist erkennbar, dass die RWA nicht gleichmäßig verteilt angeordnet ist und somit neu geplant werden muss. Da die notwendige Anordnung der RWA auch Auswirkungen für den Rohbau des Daches hat, ist dies vor Errichtung des Daches zu prüfen und zu korrigieren.

2.7.17 Mehrzweckgebäude (BA-02) – beispielhaft erkennbare Fehler im BSK oder / und Brandschutzplänen

- 2.7.17.1 In der Gebäudeabschlusswand des BA-02 Mehrzweckgebäudes (Bereich Achsen J-M/2 – Höhe ab +27,18 m) ist im Bereich der Nähe zur Bandbrücke der im Brandschutzplan / Grundrissplänen und Abbildung 3 des BSK eingezeichnete Bereich als feuerbeständige Brandwand notwendig und auszuführen. Die tragenden Teile dieser Wand müssen somit zusätzlich zu den an sie gestellten Anforderungen an den eigenen Feuerwiderstand die höheren Anforderungen (feuerbeständige Qualität mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung) an die über ihnen liegenden Brandwände erfüllen, damit es zu keinem vorzeitigen Versagen der Brandwände kommen kann
- Dies ist grundsätzlich für alle entsprechenden Situationen zu überprüfen und sicherzustellen.
- 2.7.17.2 Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer müssen nach VGB-R 108 aus nichtbrennbaren Baustoffen (A1) und raumabschließend als Rauchschutzwände ausgeführt werden; ggf. daraus resultierende Ausführung für den Rohbau ist zu beachten.
- 2.7.17.3 Das Dach unterhalb der Bandbrücke / Dach BA-02 ist nicht nur in feuerbeständiger Qualität auszuführen, sondern es sind auch nur nichtbrennbare Materialien (A1) für die Bedachung und Dämmung zu verwenden.
- 2.7.17.4 Die Lagerfläche (+8,80 m) stellt gemäß MindBauRL einen Einbau dar. Der Einbau ist genehmigungsfähig, wenn dort lediglich nichtbrennbares Lagergut (A1) lagert. Ansonsten muss der Bereich als feuerbeständig abgetrennter Lagerraum gegenüber dem Rest des Objektes ausgeführt werden.
- 2.7.17.5 Die Räume mit besonderer Nutzung sind feuerbeständig, F90-A, gegenüber dem Rest des BA-01 abzutrennen; dies ist in den Brandschutzplänen nicht erkennbar, die nachzubessern sind. Für den Rohbau ist entsprechend sicherzustellen, dass Wände, Decken und Fußboden dieser Räume F90-A ausgeführt sind sowie die Standsicherheit entsprechend gewährleistet ist.
- 2.7.17.6 Der Leittechnikraum (+33,40 m) ist feuerbeständig, F90-A, vom Rest des BA-01 abzutrennen. Im Schnitt A-A ist dahingehend eine Korrektur der Decke zeichnerisch notwendig. Für den Rohbau ist entsprechend sicherzustellen, dass Wände, Decken und Fußboden dieses Raumes F90-A ausgeführt sind sowie die Standsicherheit entsprechend gewährleistet ist.

2.7.18 Kesselhaus (BA-03) – beispielhaft erkennbare Fehler im BSK oder / und Brandschutzplänen

2.7.18.1 Der Bestandsbereich des Kesselhauses besitzt keinen Bestandsschutz, da die Erweiterung des Kesselhauses ohne Brandabschnittstrennung an den Bestand angebaut werden soll. Der Brandabschnitt BA-03 / Kesselhaus wird nach VGB-R 108 bewertet, d.h. alle dortigen Anforderungen – auch im Hinblick auf den Rohbau – wie notwendige Ausführung von feuerbeständigen Brandwänden sind notwendig.

Dahingehend ist im BSK und in den Plänen der gesamte Brandabschnitt (BA-03) nach aktuell gültigem Recht darzustellen und zu bewerten; einvernehmlich wurde vereinbart hier den Brandabschnitt nach Richtlinie Kraftwerk VGB-R 108 zu bewerten. In den Brandschutzplänen fehlt beispielsweise die Ansicht West. Alle Prüfpunkte im Brandschutz – baulicher, anlagentechnischer, betrieblicher und abwehrender Brandschutz – sind dahingehend darzustellen und zu bewerten. In den Brandschutzplänen ist dieser Bereich nicht als Bestand grau zu hinterlegen.

2.7.18.2 Durch den Bau des Mehrzweckgebäudes und der Erweiterung von BA-03 / Kesselhaus entsteht zwischen dem Bestand der VERA und den Erweiterungen ein Hohlraum. Dieser ist raumabschließend zu verschließen und brandlastfrei zu halten; Öffnungen und Durchführungen sind nicht zulässig. Gleiches gilt für andere Hohlräume durch Anbau von BA-02 und BA-03 (Erweiterung) an den Bestand.

2.7.18.3 Es sind für alle Bereiche des BA-03 zwei bauliche Rettungswege, die auch als Angriffswege der Feuerwehr geeignet sind, herzustellen und zeichnerisch nachzuweisen. Diese müssen in entgegengesetzter Richtung vorliegen; Bestandsschutz liegt nicht vor. Notleitern sind gegen Außentreppe auszutauschen und entsprechend im Brandschutzplan aufzunehmen. Hierzu wurde seitens des Betreibers dargelegt, dass Leitern mit Rückenschutz an der Außenwand additiv und nicht als Rettungswege genutzt werden. Ist dies in dem Bestandsbereich der VERA, beispielsweise im Maschinenhaus, nicht herstellbar, so sind in Ausnahmefällen Abweichungsanträge in begründeten Fällen denkbar. Die Herstellung von Außentreppe ist zumutbar und hat ggf. Auswirkungen auf den Rohbau.

2.7.18.4 Hauptgänge müssen frei von Gegenständen sein, die in der VGB-R 108 festgelegte Mindestbreite von 1,00 m ist notwendig und einzuhalten. Die CO₂-Druckgasflaschen im Brandschutzplan sind dahingehend zu verlegen; der Brandschutzplan ist dahingehend fehlerhaft. Da Umplanungen ggf. auch Auswirkungen auf Anlagen und Anlagentechnik und damit zum

beantragten Rohbau haben, wird auf das damit verbundene Risiko in Bezug auf den beantragten Rohbau hier aufgezeigt; ggf. sind Änderungen im Rohbau notwendig.

- 2.7.18.5 Hauptgänge dürfen nicht über Montageöffnungen liegen; hier sind Umplanungen notwendig oder ggf. Abweichungsanträge mit nachvollziehbaren Kompensationsmaßnahmen zu stellen. Ggf. damit verbundene notwendige Umplanungen beim Rohbau sind zu berücksichtigen.
- 2.7.18.6 Der Turbinenraum (Raum UYA05G03 / Achsen G-K/3-5) und der daneben liegende Ölmodulraum (Raum UYA05G02 / Achsen G-H/2-3) sind voneinander und vom Rest des BA-03 / Kesselhaus mindestens feuerbeständig, F90-A, abzutrennen, d.h. sowohl durch feuerbeständige Wände als auch Decken und Fußboden. Der Brandschutzplan ist dahingehend zu korrigieren. Dies ist beim Rohbau zu berücksichtigen.
- 2.7.18.7 Grundsätzlich sind ausgehend von jedem Notausgang (NA) des Kesselhauses Brandbekämpfungsmaßnahmen notwendig, d.h. Wandhydranten Typ F auszuführen. Problematisch ist der Bereich des Bestandsbereiches der VERA, wo nach Grobprüfung die zwei Durchgänge in der Bestandsaußenwand nicht für eine flächendeckende Erreichbarkeit über NO-lich angeordnete Wandhydranten ausreichen. Wenn nicht ein weiterer Zugang hergestellt wird, ist ggf. zu prüfen ob nicht durch 40 m lange Schläuche bei Wandhydranten die Abdeckung realisiert werden kann; entsprechend sind dann Steigleitungen und Anlagentechnik der Wandhydranten auszulegen. Der Einsatz von 40 m langen Schläuchen ist nur möglich, wenn der Prüfsachverständige die gesamte Anlage damit als wirksam und betriebssicher bescheinigt.
- 2.7.18.8 In den Brandschutzplänen ist die Brandwand zwischen dem Schaltanlagegebäude (BA-04) und dem Kesselhaus (BA-03) nicht vollständig eingezeichnet und dahingehend die Brandschutzpläne fehlerhaft. Die Brandabschnittstrennung muss vollständig in Form einer Brandwandtrennung hergestellt werden; die Brandschutzpläne müssen korrigiert werden, beispielsweise Brandschutzplan Grundriss (+27,80 m). In Konsequenz sind die entsprechenden Wände ggf. zu ertüchtigen

3 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 3.1 Die durch die Baumaßnahmen bedingte Staubbelastung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren:
- Sofern die witterungsbedingte Feuchte des Bodens nicht ausreicht, ist die Staubentwicklung durch Feuchthaltung des Bodens zu mindern.
 - Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial sind zum Schutz vor Verwehung geeignet abzudecken bzw. zu befeuchten.
 - Es ist eine ausreichende Materialfeuchte sowie eine staubarme Handhabung des Materials (z. B. Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagvorgängen) sicherzustellen.
 - Bei Bedarf sind Fahrzeuge und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen regelmäßig zu reinigen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
 - Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehmaschine zu reinigen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zuständige Dienststelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung - I 12
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch in mobilen Tankstellen, Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmieröl oder Kühlflüssigkeit nicht zu besorgen ist. Daher ist der Umgang mit solchen Stoffen wie z.B. Betankungen nur auf geeigneten Flächen vorzunehmen. Die eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sind zudem regelmäßig durch das Betriebspersonal auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

- 4.2 Zur Aufnahme von Stoffen im Leckagefall auf der Baustelle sind geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern.

5 Boden- und Grundwasserschutz

Zuständige Dienststelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Wasserwirtschaft – W1
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 5.1 Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser ist auch auf den temporären Baustelleneinrichtungsflächen zu verhindern.
- 5.2 Bei der Bauwerksgründung ist darauf zu achten, dass keine Verschleppung von Schadstoffen durch die Pfähle stattfindet.

6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

Zuständige Dienststelle für die Betriebsüberwachung:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung - I 12
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 6.1.1 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.
- 6.1.2 Die anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Bauschutt (Beton), Baustellenabfälle usw.) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Für die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts sind entsprechend der Forderungen der Entsorgungsanlage ggf. weitere Deklarationsanalysen (z.B. Analysen nach Deponieverordnung oder LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall [Mitteilung Nr. 20 Teil II vom 05.11.2004 für Bodenmaterial oder Technische Regel vom 06.11.1997 für Straßenaufbruch und Bauschutt]) zu erstellen.

7 Hochwasserschutz

Zuständige Dienststelle:

Hamburg Port Authority
Wasserbehörde -PA23-
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Der Wasserbehörde -HPA PA23- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:

- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
- Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
- Aktueller Bauzeitenplan

7.1.2 Wechsel in Personen/Unternehmen sind der o.g. Dienststelle schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)

7.1.3 Baubeginn und Ende der Arbeiten sind der Wasserbehörde -HPA PA23- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (§ 65 HWaG)

7.2 Polderrechtliche Anforderungen

7.2.1 Der Zulassungsinhaber hat mit dem Hochwasserschutzbeauftragten und dem Poldereinsatzleiter voraussichtliche Auswirkungen der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung auf die Verteidigungsvorsorge und die planmäßige Durchführung der Verteidigung hin zu prüfen. Diese Prüfung ist dem Baufortschritt entsprechend in geeigneter Weise fortzusetzen (§ 20 PolderO).

7.2.2 Der Zulassungsinhaber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass durch die Baumaßnahme/Nutzung die Sicherheit der privaten Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird. Falls dennoch Störungen entstehen, die

- die Funktionsfähigkeit der privaten Hochwasserschutzanlage,
- die Verteidigung der privaten Hochwasserschutzanlage im Sturmflutfall beeinträchtigen,

ist dies der Wasserbehörde und dem Hochwasserschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Ferner hat der Zulassungsinhaber sofort geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu veranlassen. (§ 20 PolderO)

7.2.3 Die Hochwasserschutzanlage einschließlich der Schutzstreifen von 5 m Breite ist von Auflasten größer 10 kN/m² freizuhalten. Das gilt auch für Zwischenbauzustände. Bei größeren Auflasten ist die Unschädlichkeit für die Hochwasserschutzanlage nachzuweisen. (§ 17 PolderO)

7.3 Hinweise:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, zuletzt vervollständigt am 02.12.2022, beantragte die Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen.

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben wurde am 18.05.2021 und 20.05.2021 eine erste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt (Posteingang 31.05.2021), die um eine erweiterte zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt wurde. Beide Anträge wurden am 27.07.21 (I12-BA06862-176/2020-1) bzw. am 05.04.22 (I12-BA06862-176/2020-2) antragsgemäß beschieden. Der dritte Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 16.01.2023, wurde am 14.03.2023 (I12-BA06862-176/2020-3) mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden, weil die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch den vierten Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, der am 24.04.2023 (I12-BA06862-176/2020-4) ebenfalls mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden wurde, weil auch hier die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Mit dem hier gegenständlichen Antrag über die fünfte Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurden für die Gebäude Brennstoffannahme, Kesselhaus und Mehrzweckgebäude folgende Maßnahmen beantragt:

- **Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteiltbau (Wände, Stützen, Decken)**
- **Stahlbauarbeiten für Kransysteme (Kranschienen, -brücken, -laufkatzen)**

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde. Die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die vierte Verbrennungslinie überschreitet dementsprechend bereits für sich betrachtet die Genehmigungsschwelle der Durchsatzkapazität von 3 Tonnen pro Stunde.

Zusätzlich zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Hauptanlage) wurde die Errichtung und der Betrieb von Nebenanlagen beantragt, die eigenständig nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die drei beantragten Klärschlamm Trockner haben eine Durchsatzkapazität von 516 Tonnen pro Tag. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.10.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zudem wurden zwei Silos zur Lagerung von Nassschlamm mit einer Lagerkapazität von 2.600 m³ beantragt. Die Silos sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Anlagen nach den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV werden nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV als Nebenanlagen zur Klärschlammverbrennungsanlage genehmigt werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 06.04.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.04.2021 bis 12.05.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 11. Juni 2021.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der in Abschnitt III Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wasserrechtliche Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen und zu regeln. Nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt eine zeitliche als auch inhaltliche Koordination dieser verschiedenen Zulassungsverfahren (s. a. § 11 und 11a der 9. BImSchV sowie § 11 WHG, § 95 Abs. 2 HWaG). Dieses Erlaubnisverfahren erfolgt ebenfalls mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und,

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung sind für die Gebäude Brennstoffannahme, Kesselhaus und Mehrzweckgebäude folgende Maßnahmen:

- Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteiltbau (Wände, Stützen, Decken)
- Stahlbauarbeiten für Kransysteme (Kranschienen, -brücken, -laufkatzen)

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. die Baufeldräumung. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden und die Gründungen können rückgebaut werden. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Geneh-

migungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen.

Der Stellungnahme der Bauprüfung liegt eine Abstimmung der HPA, Bauprüfabteilung Hafen mit der Feuerwehr Hamburg, BIS/F04 und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau (BSW/ABH) zu Grunde. Dabei wurde entschieden, dass aufgrund der besonderen Umstände der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Rohbauarbeiten zugestimmt werden kann, auch wenn das Brandschutzkonzept aktuell erst in einem Entwurfsstand vorliegt und noch überarbeitet werden muss. Es wurden daher lediglich die in Abschnitt I Ziffer 3.2 benannten Abweichungen entschieden, die Auswirkung auf den beantragten Umfang der fünften Zulassung des vorzeitigen Beginns haben. Insbesondere der Bereich des Anlagentechnischen Brandschutzes (Wandhydranten, BMA, Löschanlagen, RWA, Alarmierungseinrichtung usw.) wurde im Zuge des Entwurfs des Brandschutzkonzepts nicht geprüft und es ist hierfür keine Beteiligung der Abteilung Bautechnik, Baustatik und Gebäudetechnik (BSW/ABH3) erfolgt. Erst nach Erhalt der Endversion des BSK und vervollständigter Antragsunterlagen sowie behördlicher Detailprüfungen können weitere ausführende Anforderungen im Brandschutz und Bauausführung festgelegt werden, die u.a. auch Änderungen im Rohbau notwendig machen können. Dieses Risiko trägt die Trägerin des Vorhabens. Auf im Rahmen der Prüfung aufgefallenen Überarbeitungsbedarf des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzpläne sowie grundsätzliche Anforderungen an diese Dokumente wird unter Abschnitt II Ziffer 2.7 vorsorglich hingewiesen, da sich hieraus ggf. auch Änderungen des Rohbaus ergeben können. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 26.02.2019 wurde auf Antrag der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 28.08.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen behördlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung des Gesamtvorhabens wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Bedingungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur bauvorbereitende Maßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 13.04.2021 bis zum 12.05.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 11.06.2021. Es ist eine fristgerechte Einwendung eingegangen, die dem Vorhaben und dieser Zulassung jedoch nicht entgegensteht.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für Klärschlamm. Die Hamburger Stadtentwässerung hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, gemeinsam den Schlamm der Kooperationspartei AZV Südholstein, Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadt Hamburg in der VERA zu behandeln. Um die Entsorgungssicherheit für diese Klärschlämme zu erreichen, muss bis zum 31.12.2024 die Erweiterung der VERA fertiggestellt sein. Für die Einhaltung des Termins ist unter Berücksichtigung aller Bauabläufe ein frühestmöglicher Baubeginn erforderlich. Die Baumaßnahmen, die Gegenstand dieses Bescheids sind, werden nun notwendig, damit die nachfolgenden Baumaßnahmen des Hoch- und Anlagenbaus nicht verzögert werden.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Infolge des Bauablaufs müssen Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 20.06.2023 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn. 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der be-

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

günstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn. 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn. 24).

Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.2023 (Posteingang 22.06.2023) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Maßnahmen umfassen die Rohbaumaßnahmen (Stahlbeton- und Stahlbau) zur Herstellung des Hochbaues der Brennstoffannahme sowie des Kesselhauses und Mehrzweckgebäudes am geplanten Anlagenstandort.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Ziffer 4.3.5). Das öffentliche Interesse ist hier darin zu sehen, dass die Anlage erforderlich ist, um die sichere Entsorgung des Klärschlammes der Metropolregion Hamburg zu gewährleisten.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA am Standort Köhlbranddeich 3 in 20457 Hamburg – geht von einer voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im vierten Quartal 2024 aus. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit ersten Baumaßnahmen beginnen bzw. diese fortsetzen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und den vertraglichen Abnahmepflichten nachkommen zu können. Hierfür ist es erforderlich, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen vorgezogen werden, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Zudem wird das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde die Lärmtechnische Untersuchung zur Erweiterung der VERA - baubedingte Lärmimmissionen – vom 28.04.2020, welche den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an schutzwürdigen Immissionsorten die relevanten Immissionsrichtwerte unterschreiten. Auswirkungen durch Staubemissionen und Baulärm an dem geplanten Anlagenstandort (Industriegebiet), die sich auf die Interessen Dritter auswirken, werden daher nicht gesehen.

Der geplante Standort liegt im Bereich des verfüllten Kohlenschiffhafens und einer langjährigen industriellen Vornutzung, sodass der Bodenaufbau überwiegend durch die anthropogenen Auffüllungen geprägt ist. Es liegen am Standort keine natürlichen Bodenverhältnisse vor, insofern werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Boden, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des Vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn bauvorbereitender Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts erheblich verzögern würde, was die Entsorgungssicherheit für Klärschlamm gefährden könnte.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für

das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung⁵ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Anhang und Anlagen:

Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

⁵ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 der Verordnung vom 31. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 58)

Anhang 1

Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1 1.2 1.3	Inhaltsverzeichnis 1.1 Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 1.3 Sonstiges
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.3	Genehmigungsbestand Antrag Gewässerschutzbeauftragte Antrag Grenzwerte Bestand Antrag Frischluftbetrieb Mitteilung 52b Buchungsbestätigung Ökokonto
2	Lagepläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	<ul style="list-style-type: none">• Topografische Karte 1:25 000• Grundkarte 1:5 000• Übersichtsplan• Liegenschaftskarte• Auszug Liegenschaftskataster Flurstücke 1442, 1969• Mietvertrag HPA• Lageplan• Bauzeichnungen• Werkslage- und Gebäudeplan• Ausschnitt Flächennutzungsplan
3	Anlage und Betrieb	3.1 3.2 3.3 3.4	1. Formblätter Verfahrens- und Anlagenbeschreibung Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Energieflussbild Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Ab- wasser und Abfall und deren Stoffräumen
		3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) der gehandhab- ten Stoffe 1 SDB Harnstofflösung 40% 2 SDB Calciumdihydrat (Adsorbens) 3 SDB Natronlauge 50% 4 SDB Heizöl EL 5 SDB Biogas 6 SDB Calciumcarbonat 7 SDB Kuriflock 8603 (FHM) 8 SDB TMT 12 (SM-Fällungsmittel) 9 SDB Eisen-III-Chlorid Lösung 40 % 10 SDB Ferrolin 11 SDB Ammoniaklösung 25% 12 SDB Salzsäure 31% 13 SDB Turbinenöl 14 SDB Kompressorenöl 15 SDB Schwefelsäure 16 SDB Hydrauliköl 17 SDB Zündgas Acetylen
		3.6	18 SDB Gips
		3.7	2 Maschinenaufstellpläne
		3.8	Maschinenzeichnungen
		3.8.1	3 Fließbilder
		3.8.2	Grundfließbild
			Verfahrensfließbild
			BE 21 Brennstoffannahme
			BE 22.1 Brennstoffbehandlung
			BE22.2 Brennstofftransport
			BE 23 Feuerung Dampferzeugung
			BE 24.1 -3 Rauchgasreinigung
			BE 25 Wasser Dampf Kreislauf

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.9	BE 26 Wasseraufbereitung BE 27.1-3 Nebenanlagen Sonstiges Energiekonzept Prozessleitsystem
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.8 4.9 4.10	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Schallemissionen Sonstige Emissionen Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen Emissionsgenehmigung TEHG Sonstiges LTU Baulärm LTU VERA Immissionsprognose Schornsteinhöhenbestimmung
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.1 5.2 5.4	Emissionsminderung Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit	6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.4	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen Störfallkonzept Klärwerk Ausbreitungsbetrachtungen Schutzmaßnahmen Allgemeinheit

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
7	Arbeitsschutz	7.1 7.2 7.3	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen Explosionsschutz Liste Ex Zonen Pläne
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung
9	Abfälle	9.1 9.2 9.3 9.5	Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen Angaben zum Entsorgungsweg Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog Sonstiges
10	Abwasser	10.1 10.2 10.3 10.4 10.5 10.6 10.7 10.8 10.9 10.12	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungsplan Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser Abwasserbehandlung Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung Abwassertechnisches Fließbild Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1 11.2 11.3	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		11.4 11.5	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8	<p>Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Bauantrag §62 HBauO. Anlage Gebühren Abweichungsantrag HBauO</p> <p>Baubeschreibung</p> <p>Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO</p> <p>Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH) Brandschutzkonzept</p> <p>Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH)</p> <p>andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH)</p> <p>Angaben über die gesicherte Erschließung Bauantrag 04 656.231-16.3-77.1-001 (1)0010a Überflutungsnachweis_Erweiterung Koehlbrandhoeft Hydraulik Überflutungsnachweis VERA 2</p> <p>Sonstiges Bauantrag03_12.8Sonstiges 12.3 1393751-ALKISLiegenschaftskarte 12.3.1a Liegenschaftskarte mit VERA2-02 12.3.1b 1393751-1442 ALKISBuchNachweis 12.3.1c ,1393751-1969 ALKISBuchNachweis 12.3.1d 1393751-1442 BS 12.3.1e 1393751-1969 BS 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0003k 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0009c 656.231-16.3-77.1-001 (1)0002i. Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.2 Sonstiges 656.231 -16.3-77.1-810(5)0010h 656.231-16.3-77.1-810(5)0011h 656.231 -16.3-77.1 -810(5)0014f 656.231-16.3-77.1-810(5)0012h 656.231-16.3-77.1-810(5)0013g</p>

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			656.231-16.3-77.1-810(5)0003m 656.231-16.3-77.1-810(5)0004k 656.231-16.3-77.1-810(5)0009f 656.231-16.3-77.1-810(5)0005j 656.231-16.3-77.1-810(5)00061 656.231-16.3-77.1-810(5)0015e 656.231-16.3-77.1-810(5)0007i 656.231-16.3-77.1-810(5)0008i 656.231-16.3-77.1-810(5)0030f 656.231-16.3-77.1-810(5)0031 f 656.231-16.3-77.1-810(5)0020g 656.231-16.3-77.1-810(5)0021 g 656.231-16.3-77.1-810(5)0025e 656.231-16.3-77.1-810(5)0026d 656.231-16.3-77.1-810(5)0027d 656.231-16.3-77.1-810(5)0028e 656.231-16.3-77.1-810(5)0045d 656.231-16.3-77.1-810(5)0046d 656.231-16.3-77.1-810(5)0065c 656.231-16.3-77.1-810(5)0066c 656.231-16.3-77.1-810(5)0067c 656.231-16.3-77.1-810(5)0060d 656.231-16.3-77.1-810(5)0061 d 656.231-16.3-77.1-810(5)0062c Bauantrag 03_12.8.3 Betriebsbeschreibung Bauantrag 03_12.8.4 Kampfmittel 19_01689_1_Antwort 19_01689_1_Lageplan Bauantrag 03_12.8.5 geotBericht 20200324_2018018_Geo_Köhlbrand_H_Brenn- stoffannahme Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3.1 Anlage 3.2 Anlage 3.3 Anlage_4_Versuchsergebnisse Anlage_5.1.1_Kornverteilungskurven_A(S) Anlage_5.1.2_Kornverteilungskurven_A(U) Anlage_5.1.3_Kornverteilungskurven_U Anlage_5.1.4_Kornverteilungskurven_S Anlage_5.2.1_Zustandsgrenzen_BS1~13 Anlage_5.2.2_Zustandsgrenzen_BS3-14 20200131_2018018_Geo_Köhlbrand_E_VERA Anlage 1_Übersichtskarte Anlage 2_Lageplan Anlage 3_Aufschlüsse

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage_4.1_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_4.2_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_5.1 Kornverteilungskurven Anlage_5.2-Zustandsgrenzen Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.6 Abweichungen
13	Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1 13.2, 13.3 13.4 13.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Vorprüfung nach §34 BNatSchG Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL Sonstiges Ausgangszustandsbericht mit Anlagen FFH-Vorprüfung Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1 14.2 14.3 14.3a 14.4	Klärung des UVP-Erfordernisses Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Sonstiges ASB LBP Ausgleichskonzept Curslack
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten
	Zulassungsantrag gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.23 (Posteingang 22.06.23) inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 20.06.2023		

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
	und dem nachgereichten Bauantrag inklusive Brandschutzkonzept (Entwurf) vom 12.07.23		

Anlage 1

Formblatt zur Mitteilung der endgültigen Herstellungskosten

Antragsteller/in: (Name, Anschrift)	
Gebührenpflichtiger gemäß § 9 Gebührengesetz (GebG): (Name mit Gesellschaftsform, Anschrift) <i>[Hier unbedingt den korrekten Namen und den korrekten Sitz laut Handelsregister eintragen]</i>	
Belegenheit des Betriebsgrundstücks: (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	
Kurzbezeichnung des Vorhabens:	Geschäftszeichen des Bescheides: Gz.:
1. Endgültige Herstellungskosten	
Voraussichtliche Herstellungskosten Folgende voraussichtliche Herstellungskosten gemäß § 4 Umweltgebührenordnung (UmwGebO) wurden bei Antragsstellung (Antragsformular 1.1 Nr. 4.2) angegeben:	
Endgültige Herstellungskosten (§ 6 UmwGebO) als Grundlage für die Gebührenschlussabrechnung. Falls mehrere Bescheide erteilt wurden, bitte die Kosten für die jeweils genehmigten Teilbereiche getrennt angeben. (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> für das genehmigte Gesamtvorhaben: <input type="checkbox"/> für die erteilte Teilgenehmigung: <input type="checkbox"/> für die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns:	
2. Zusammenstellung der Herstellungskosten	
Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Herstellungskosten gemäß §§ 4 und 6 UmwGebO in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, zu berücksichtigen. Entstehen z.B. durch Eigenleistungen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine oder nur anteilige Kosten, sind hierfür die Kosten zu Grunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmer, Lieferanten oder Entwurfsverfasser entstehen würden.	
2.1 Kosten für die baulichen Anlagen (vgl. § 1 Abs. 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)) des Vorhabens:	
2.1.1 Rohbaukosten	€
2.1.2 Gesamtbaukosten	€
2.2 Kosten für sonstige Einrichtungen und Maschinenanlagen	€
2.3 Architekten- und Ingenieurkosten	€
2.4 Mehrwertsteuer	€
Herstellungskosten:	_____ €
3. Angaben zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise	
3.1 Bruttorauminhalt nach DIN 277 Teil 1: m ³	
3.2 Anrechenbare Kosten, gemäß § 3 BauGebO und auf volle 1.000 Euro gerundet: €	
<small>Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet (§ 2 Abs. 3 BauGebO)</small>	
4. Erklärung	
Ich versichere hiermit, die vorstehend aufgeführten Herstellungskosten nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung ermittelt zu haben.	
Datum, Name (Druckbuchstaben) und Unterschrift:	
.....	
der Antragsteller / die Antragstellerin	